

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2000

Nr. 240

ausgegeben am 13. Dezember 2000

Kundmachung vom 13. Dezember 2000 der Beschlüsse Nr. 93/2000 und 95/2000 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 10. November 2000
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 11. November 2000

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBL. 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBL. 1995 Nr. 101, macht die Regierung in den Anhängen 1 und 2 die Beschlüsse Nr. 93/2000 und 95/2000 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Der vollständige Wortlaut der EWR-Rechtsvorschriften, auf die in den Beschlüssen Nr. 93/2000 und 95/2000 Bezug genommen wird, wird in der EWR-Rechtssammlung kundgemacht. Die EWR-Rechtssammlung steht in der Regierungskanzlei zu Amtsstunden sowie in der Landesbibliothek zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Fürstliche Regierung:
gez. Dr. Mario Frick
Fürstlicher Regierungschef

Anhang 1

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 93/2000
vom 10. November 2000
zur Änderung des Anhangs XIII (Verkehr) des
EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geän-
dert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäi-
schen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere
auf Art. 98, in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 120/1999
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 24. September 1999 geändert.
2. Die Verordnung (EG) Nr. 1532/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 805/1999 zur Festlegung der
Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 718/1999 des
Rates über kapazitätsbezogene Massnahmen für die Binnenschiffahrts-
flotten der Gemeinschaft zur Förderung des Binnenschiffsverkehrs¹ ist
in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XIII des Abkommens wird unter Nummer 45b (Verordnung
(EG) Nr. 805/1999 der Kommission) Folgendes angefügt:

", geändert durch:

- **32000 R 1532**: Verordnung (EG) Nr. 1532/2000 der Kommission vom 13.
Juli 2000 (ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 74)."

Art. 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 1532/2000 der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der im EWR-Supplement des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 11. November 2000 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen².

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 10. November 2000

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 2

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses**Nr. 95/2000**

vom 10. November 2000

zur Änderung des Anhangs XVIII (Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Arbeitsrecht sowie Gleichbehandlung von Männern und Frauen) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Art. 98, in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XVIII des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 97/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 16. Juli 1999³ geändert.
2. Die Richtlinie 1999/38/EG des Rates vom 29. April 1999 zur zweiten Änderung der Richtlinie 90/394/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit und zu ihrer Ausdehnung auf Mutagene⁴, berichtet in ABl. L 37 vom 12.2.2000, S. 35, ist in das Abkommen aufzunehmen.
3. Mit der Richtlinie 1999/38/EG des Rates wird die Richtlinie 78/610/EWG vom 29. Juni 1978 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Gesundheit von Arbeitnehmern, die Vinylchloridmonomer ausgesetzt sind, die in das Abkommen aufgenommen worden ist, mit Wirkung vom 29. April 2003 aufgehoben und ist daher auch im Rahmen des Abkommens aufzuheben

-
beschliesst:

Art. 1

In Anhang XVIII des Abkommens wird unter Nummer 14 (Richtlinie 90/394/EWG des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

" - 399 L 0038: Richtlinie 1999/38/EG des Rates vom 29. April 1999 (ABl. L 138 vom 1.6.1999, S. 66), berichtigt in ABl. L 37 vom 12.2.2000, S. 35."

Art. 2

In Anhang XVIII des Abkommens wird Nummer 2 (Richtlinie 78/610/EWG des Rates) mit Wirkung vom 29. April 2003 gestrichen.

Art. 3

Der Wortlaut der Richtlinie 1999/38/EG des Rates, berichtigt in ABl. L 37 vom 12.2.2000, S. 35, in isländischer und norwegischer Sprache, der im EWR-Supplement des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 4

Dieser Beschluss tritt am 11. November 2000 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen⁵.

Art. 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 10. November 2000

(Es folgen die Unterschriften)

1 ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 74.

2 Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

3 ABl. L 296 vom 23.11.2000, S. 75.

4 ABl. L 138 vom 1.6.1999, S. 66.

5 Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.
